



Österreichischer Verband für Vivaristik und Ökologie

Präsident: Dipl.-Ing. Andreas Schramm, Anton-Krieger-G. 80/A7, 1230 Wien, Tel.: +43 676 433 93 93

Vizepräsident: Mag. Michael Köck, Haus des Meeres, Fritz Grünbaum-Platz 1, 1060 Wien

Bundessekretär: Erik Schiller, Pulverturmstraße 7a; 92318 Neumarkt / Opf.

Finanzreferent: Mag. Martin Metlicka, Kölblgasse 4/30, 1030 Wien

Medienreferent: MMag Barbara Pachner, Maroltingergasse 56-58/4/6, 11260 Wien

E-mail: office@oevvoe.org Homepage: <http://www.oevvoe.org>

Wien, am 8. August 2015

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Betreff: Begutachtungsentwurf für die Änderung der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit übermittelt der Österreichische Verband für Vivaristik und Ökologie (ÖVVO) als Dachverband von vier Landesverbänden mit in Summe zweiundvierzig angeschlossenen Aquarien- und Terrarienvereinen Österreichs seine Stellungnahme zur geplanten Änderung der Tierschutz-Veranstaltungsverordnung.

- a) Die in der Begutachtungsphase vorliegende Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit sieht vor, die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 493/2004 insofern abzuändern, dass laut Erläuterungen zu § 2 Abs. 2a - Zitat: „zum Schutz der Tiere Kaufbörsen (vormals „Erwerb börsen“) mit Wildtieren verboten werden sollen.“

Anmerkungen:

1. Der Begriff Wildtiere ist im TschG im Moment nur durch ein Ausschlussverfahren ermittelbar und dadurch schlecht definiert (§ 4.4). Diese Definition ist vollkommen unzureichend. Es gibt keinerlei Studien, ab wann ein so genanntes Wildtier ein domestiziertes Tier wird oder ist. Eine Fülle an Reptilien besitzt deutliche Domestikationserscheinungen (z.B. existieren Farbzuchtformen, die mit konkreten Farbrassenbezeichnungen belegt werden), und die damit als domestizierte Tiere zu bezeichnen wären. Auch werden im TschG Fische zum Teil als Heim- oder Haustiere bezeichnet, ohne eine klare Definition zu geben, was einzelne Arten zu solchen oder solchen macht. Dieser Begriff gehört somit dringlich überarbeitet, bevor er in eine Verordnung dieser Tragweite einfließt.
2. Der Begriff Tauschbörse ist in der Erklärung zur vorliegenden Verordnung nur als Gegensatz zu Kaufbörse genannt. Eine Definition dieses Begriffes ist aber nicht gegeben.

Unser Vorschlag in diesem Punkt:

Der Ausdruck Tauschbörse, oder durch den Wegfall von Kaufbörsen in der vorliegenden Verordnung der Bundesministerin einfach Tierbörse genannt, soll durch den Ausdruck Züchterbörse ersetzt werden.

Erläuterung:

Auf Züchterbörsen sollen Personen, die ihre Tiere nach § 31 Abs. 4 TSchG und - wo nötig - nach § 25 TSchG gemeldet haben, ihre Nachzuchten anbieten dürfen. Der Begriff Züchterbörse ersetzt damit den nicht definierten Begriff Tauschbörse und ist durch oben genannte Definition für alle Tiere gültig und anwendbar. Dadurch muss auch der Begriff Wildtiere nicht näher definiert werden. Züchterbörsen wären als nicht gewerblich zu sehen, den Anbietern müsste aber erlaubt sein, zur Deckung ihrer Selbstkosten (inkl. Allgemeinkosten) Geld verlangen zu dürfen.

Ein weiterer Vorschlag in diesem Zusammenhang

Zeitlich oder räumlich getrennt von einer Züchterbörse soll eine Gewerbliche Börse für Zubehör und Futter erlaubt sein.

Erläuterung:

In den Erläuterungen zu § 2 Abs. 2a der zur Begutachtung vorliegenden Verordnung wird ausdrücklich von den positiven Erfahrungen - mit nach unserer Definition Züchterbörsen genannten Veranstaltungen – gesprochen, da sie durch sachkundige Personen erfolgen. Wir sehen diesen Punkt genauso. Des Weiteren fördern diese Börsen den geistigen und erfahrungsmäßigen Austausch der Züchter untereinander und helfen mit, neue Halter in Strukturen wie Vereinen oder Züchtergruppen zu integrieren, und damit dauerhaft die Tierhaltung zu verbessern. Züchterbörsen sind durch deren Öffentlichkeit für den Gesetzgeber aber auch eine wichtige Einrichtung, um sich einen Überblick über diesen Sektor der Tierhaltung zu verschaffen.

Viele Gegenargumente zu Verkaufsbörsen, die sich in erster Linie an der im Erläuterungstext postulierten, schwierigen Haltung von - wie vorliegend genannt – Wildtieren orientieren, fußen auf Unkenntnis der Haltungsanforderungen dieser Tiere durch den Gesetzgeber und wären bei Befragung von Experten leicht zu entkräften. Es bleibt letztendlich nur das Argument, dass Besucher auf Verkaufsbörsen oft zu Spontankäufen verleitet werden sollen. Dieses wäre in der Form aber auch für Baumärkte, Großzoohandlungen und Tiermessen gültig und kein Spezifikum von Verkaufsbörsen, allerdings liegen aber auch für das Argument „Spontankäufe“ keinerlei Studien vor und sind ein reines Postulat.

Wir sehen hier jedoch die im Raum stehenden Bedenken des Gesetzgebers und bieten mit der zeitlichen Trennung (z.B. am Tag davor) beziehungsweise räumlichen Trennung (z.B. in einem eigenen Raum oder einem durch Trennwände abgetrennten Bereich, der mit einem separaten Eingang versehen ist) eine Lösung an.

Gewerbliche Börsen mit Zubehör und Futter geben Züchtern und neuen Haltern die Möglichkeit, sich mit notwendigen Dingen zur Unterbringung der Tiere, der technischen Ausstattung, Einrichtung, aber auch mit Futter zu versorgen. Sie vergrößern das von der Veranstaltung angesprochene Segment der Tierhalter, schaffen für kleinere Gewerbebetriebe einen zusätzlichen Absatzmarkt und haben wie alle Börsen durch ihre räumliche und zeitliche Konzentriertheit lokal einen nicht unwesentlichen positiven wirtschaftlichen Effekt. Durch die von uns vorgeschlagene zeitliche oder räumliche Trennung einer Zubehörbörse von einer reinen Züchterbörse ist jedoch das Risiko eines möglichen Spontankaufs deutlich verringert. Immerhin hätte der Tierhalter zwei Veranstaltungen an zwei Tagen zu besuchen, oder er müsste den Raum wechseln und sich den Beratungsgesprächen von zwei unterschiedlichen Personen unterziehen. Beide Varianten helfen künftigen Tierhaltern, sich den geplanten Tierankauf gut zu überlegen, sind gut überschaubar und sollten daher in gleichem Maße erlaubt sein. Die Kombination

Züchterbörse und Gewerbliche Börse für Zubehör und Futter würde damit eine effektive Möglichkeit schaffen, Tierhaltung maßgeblich zu verbessern, dieses Segment der Tierhaltung gut zu überblicken, unüberlegte Tierankäufe an anderer Stelle durch die Attraktivität einer solchen Veranstaltung zu minimieren und damit Tierleid zu verhindern.

- b) § 1 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung sieht vor, dass für die Haltung von Tieren im Rahmen von Tieraustellungen, Tiermärkten und Tierbörsen die Mindestanforderungen der 1. und 2. Tierhaltverordnung einzuhalten sind, sofern nicht in den Anlagen dieser Verordnung abweichende Bestimmungen vorgesehen sind.

Dabei werden in Anlage 5 zu § 18 Abs. 2 die Mindestanforderungen für Tauschbörsen mit Reptilien, Amphibien und Fischen geregelt, wobei Anforderungen zusätzlich zu den Bestimmungen der 2. Tierhaltverordnung angeführt sind.

Anmerkung:

Die angebotenen Tiere befinden sich nur wenige Stunden auf Züchterbörsen, weshalb auf keinem Fall von einer Haltung im Sinne der 2. Tierhaltverordnung gesprochen werden kann.

Unser Vorschlag in diesem Punkt:

Bei der Definition der Unterbringung auf einer Züchterbörse soll an Stelle der 2. Tierhaltverordnung die Tierhaltungs-Gewerbeverordnung – TH-GewV BGBL. II Nr. 487/2004 herangezogen werden.

Erläuterung:

Eine kurzzeitige Unterbringung von Tieren ist durch diese Verordnung für Gewerbebetriebe geregelt. Warum für Züchterbörsen – auf denen die Tiere weitaus kürzere Zeiträume verbringen als in z.B. Zoofachgeschäften – eine viel strengere Regelung herangezogen werden soll, ist in keiner Weise nachvollziehbar. Vor allem, wenn man auch in Betracht zieht, dass sich Züchter auf Börsen wesentlich bemühter um die Tiere kümmern und auch können, als Zoofachhändler in ihren Läden. Es erscheint, als würde hier mit zweierlei Maß gemessen, um zwar einerseits Züchterbörsen generell zu genehmigen, aber durch die Hintertür der organisatorischen Undurchführbarkeit de facto abzuschaffen. Des Weiteren ist die Unterbringung von Reptilien in Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ausreichend geregelt. Für Fische und Amphibien könnten auf einfache Art rasch ähnliche Anlagen erstellt werden.

- c) In der vorliegenden Verordnung soll in § 17. Abs. 3 festgelegt werden, dass dem Veranstalter vom Tierhalter eine Meldung nach § 25 TschG sowie gegebenenfalls eine Bestätigung über die Meldung der Zucht gemäß § 31. Abs 4 TschG vorgelegt werden müssen.

Unser Vorschlag in diesem Punkt:

Die Bestätigung der Meldung nach diesen §§ ist auf Anfrage der Behörden diesen vom Tierhalter vorzulegen.

Erläuterung:

Wir sehen in diesem Punkt einen Versuch der Behörden, ihre Kontrollpflichten an den Veranstalter abzuwälzen. Des Weiteren ist uns nicht klar, warum nach § 25 TschG zwingend gemeldet werden soll, wenn diese Veranstaltungen auch für Tiere (z. B. Fische) gelten, die nicht nach diesem § gemeldet werden müssen, jedoch nur gegebenenfalls die Meldung nach § 31. Abs. 4 bestätigt werden muss, obwohl dieser § für die Abgabe von Nachzuchten für alle Wirbeltiere und Zehnfußkrebse gültig ist.

Ergänzend

Abschließend zu unseren Vorschlägen und angeführten Erläuterungen möchten wir noch zu vier Punkten Stellung nehmen, die im Zusammenhang mit Haltung von so genannten Wildtieren, speziell Reptilien immer wieder im Raum stehen und kontroversiell gesehen werden. Wir möchten zu diesen vier Punkten eindeutig Stellung beziehen und sind gerne bereit, mit dem Gesetzgeber in diesen Bereichen weitere Schritte zu diskutieren und zu gehen, um der Tierhaltung in unserem Lande eine solide Basis zu geben.

Der ÖVVÖ spricht sich deutlich gegen Verbote in der Tierhaltung aus!

Es zeigt sich in Vergangenheit und Gegenwart, dass Verbote keine Lösungen beinhalten. So hat zum Beispiel das Verbot für Giftschlangen in Wien diese weder aus der Stadt verschwinden lassen, noch deren Anzahl verringert. Es hat nur den Besitz jener die Legalität genommen und die Besitzer in den Untergrund gedrängt. Das Resultat ist fast vollständiger Verlust von Überblick und deutlich verringerte Möglichkeiten zur Kontrolle, und damit eine verringerte Wahrnehmung der Sachlage. Ein positiver Effekt ist hingegen nicht zu bemerken, wird aber durch die verringerte Wahrnehmung vorgetäuscht. Verbote helfen in keiner Weise mit, Tierhaltung zu verbessern. Sie verringern nur ganz deutlich die Möglichkeiten, positiv darauf einzuwirken.

Der ÖVVÖ spricht sich klar für die Privathaltung von Reptilien, Amphibien, Fischen und wirbellosen Tieren aus!

Technische Hilfsmittel und der Erfahrungsschatz langjähriger erfolgreicher Haltung und Zucht garantieren eine gesunde, artfreundliche und Wissenserweiternde Pflege und entkräften haltlose Argumente, dass dies bei manchen Tiergruppen nicht vernünftig möglich wäre. Ganz im Gegenteil erzielen zum Beispiel nationale private Reptilien- und Amphibienhalter im Nachzuchtbereich weltweit Aufsehen erregende Erfolge. Bei objektiver Betrachtung ergibt sich kein einziger fachlich, noch ethisch vertretbarer Grund, warum Tiere dieser Gruppe nicht gehalten werden sollen oder dürfen. Experten sind sich ausnahmslos einig, dass die Haltung von Tieren der oben genannten Gruppen nicht schwieriger oder einfacher einzustufen ist, als die Haltung anderer Tiergruppen.

Der ÖVVÖ spricht sich eindeutig gegen Positivlisten aus!

Positivlisten reduzieren durch ihre Selektivität auf handelsrelevante und leicht beschaffbare Arten kaum die Anzahl der gehaltenen Individuen, da die wenigen handelsrelevanten Arten das Gros der Tiere stellen. Positivlisten richten sich daher nur gegen Spezialisten und tragen in keiner Weise zu Erweiterung der Sachkunde der Halter

bei, noch reduzieren sie - wie deren Befürworter oftmals argumentieren - Tierleid. Positivisten üben keinerlei positiven Effekt auf Tierhaltung aus, da sie diesen Punkt thematisch nicht antasten, verringern aber durch die Verhinderung der Nachzucht in Menschenobhut die Überlebenschancen bedrohter Arten erheblich. Wir erlauben uns in dem Zusammenhang über den von zahlreichen Sachverständigen übermittelten Vorschlag vom 18. März 2013 zu erinnern, dessen Aussage nach wie vor Gültigkeit besitzt (und das für alle Tiergruppen ohne Einschränkung!), den wir hier nochmals als Beilage mit senden.

Der ÖVVÖ ist für Sachkundenachweise in der gesamten Tierhaltung!

Wissen schafft Verständnis und hilft mit, richtige Entscheidungen zu treffen. Schulungen dahingehend, wie welche Tiere zu pflegen sind, sind der einzig vernünftige Weg, um eventuelle Spontankäufe zu verhindern und die erfolgreiche Pflege aller Tiergruppen zu gewährleisten. Sachkunde ist der einzig gangbare Weg, um Tierleid zu reduzieren, Tierhaltung zu verbessern und das Verständnis und die Toleranz andersartiger Lebewesen gegenüber zu erweitern. Sachkunde übt damit, weit über die Tierhaltungsaspekte hinaus, deutlich positive Effekte auf unsere Gesellschaft aus. Deshalb hat der ÖVVÖ bereits vor längerer Zeit begonnen, an einem Sachkundenachweis für Österreich zu arbeiten, der in seiner bis jetzt erarbeiteten Form neben den genannten Vorteilen einfach durchzuführen ist, mit einer positiven Kostenbilanz für den Gesetzgeber aufwarten kann und richtungweisend für eine vorbildliche Tierhaltung in ganz Europa sein könnte. Wir sind gerne bereit, diesen an geeigneter Stelle zu präsentieren.

Mit freundlichen Grüßen



für das Präsidium des ÖVVÖ

Dipl.-Ing. Andreas Schramm – Präsident

Erik Schiller – Bundessektretär

für das Präsidium des Landesverbandes Niederösterreich

Mag. Michael Köck – 1. Vorsitzender

für das Präsidium des Landesverbandes Oberösterreich (OÖVVÖ)

Konsulent Hans Esterbauer – Präsident

für das Präsidium des Landesverbandes Wien

Bernhard Schwab – Präsident

für das Präsidium des Landesverbandes Vorarlberg

Hans Rath – Präsident

für das Arten-, Natur- und Tierschutzreferat des ÖVVÖ

Mag. Dr. Anton Lamboj – Referatsleiter